



Inhalt:

1. Bekanntmachung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
2. Mitteilung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

1. Bekanntmachung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 folgenden Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für den im anliegenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellten Bereich westlich der Trapphofstraße wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anstelle der bisher dargestellten landwirtschaftlichen Fläche wird zukünftig eine Fläche für den Gemeinbedarf – Kindergarten sowie eine öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – ausgewiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Absatz 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Absatz 1 BauGB) durchzuführen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 26.10.2011

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Übersichtsplan über die künftige Ausweisung der Flächen



20. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Zeichenerklärung:

Befähigungen und Anlagen zur Versorgung mit Gasen und Flüssigkeiten des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Grünflächen (1 § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

☐ Kinderspielplatz

☐ Bauland Zwischen öffentliche Gebäude und Einrichtungen (z.B. Altersheim, Jugendheim, Kindertagesstätte)

M. 1:2500

----- = Planungsbereich

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock**, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „212027 Amtsblatt vom ...“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. Mitteilung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat am 27.09.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) für den unmittelbar vor dieser Bekanntmachung im „Übersichtsplan über die künftige Ausweisung der Flächen“ dargestellten Bereich zu ändern. Anstelle der bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft soll zukünftig eine Fläche für den Gemeinbedarf – Kindergarten sowie eine öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz – ausgewiesen werden. Die Umwandlung soll zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung bzw. zum Erreichen der angestrebten Betreuungsquoten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beitragen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist hierfür eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der zukünftige Geltungsbereich dieser 20. FNP-Änderung ist unmittelbar vor dieser Bekanntmachung in dem Kartenausschnitt der Deutschen Grundkarte durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Von dieser Bauleitplanung gehen Umweltauswirkungen aus, die insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, Mensch und Tier betreffen. Zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange wurde in 2011 eine faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt. Massive Beeinträchtigungen wurden dabei nicht festgestellt.

Als umweltbezogener Fachplan existiert für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock der Landschaftsplan Nr. 1 "Sennelandschaft" des Kreises Gütersloh. Danach ist die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Entwicklungsziel grundsätzlich vorgegeben. Besondere Schutzmaßnahmen oder -festsetzungen sieht der Sennelandschaftsplan für das Plangebiet nicht vor. Westlich der Trapphofstraße und beiderseits der Spellerstraße liegt der gemäß Landschaftsplan Nr. 1 „Sennelandschaft“ des Kreises Gütersloh ausgewiesene Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.47 „Kiefernwäldchen“. Aufgrund der Lage des Plangebietes sind nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen negativen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten.

Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hiermit die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Änderungsentwurf liegt ab dem **02.11.2011 bis einschließlich 28.11.2011** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Änderungsentwurfes.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 26.10.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr